

*11. August 2023*

***Konsolidierter Text der Satzung  
im Sinne von Artikel 9, Absatz 4 des Gesetzes vom 20. August 1997  
im Landesgerichtsregister***

***unter Berücksichtigung der Änderungen vom 28. Juni 2023***

**Konsolidierte Fassung der Satzung  
des Bundes der Jugend der Deutschen Minderheit  
in der Republik Polen**

**Absatz 1**

**Name, Tätigkeitsbereich, Symbole und Sitz der Union**

§ 1

Der Verein, nachstehend "Bund" genannt, führt den Namen:

- (a) auf Polnisch: Związek Młodzieży Mniejszości Niemieckiej w Rzeczypospolitej Polskiej,
- (b) in deutscher Sprache: Bund der Jugend der Deutschen Minderheit in der Republik Polen

und besitzt Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Das Symbol des Bundes ist eine grafische Form, deren Gestaltung in Anlage 1 festgelegt ist.

§ 3

Der Sitz des Verbandes ist die Stadt Oppeln.

§ 4

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes ist das Gebiet der Republik Polen.

§ 5

Der Bund hat das Recht, organisatorische Einheiten zu bilden, darunter auch logistische und thematische Gruppen.

## **Absatz 2**

### **Ziele des Bundes und Mittel zu ihrer Verwirklichung**

#### **§ 6**

Der Bund der Jugend der Deutschen Minderheit in der Republik Polen hat folgende Ziele:

1. die deutsche Sprache, kulturellen Leistungen, Kunst und Traditionen des deutschen Volkes zu pflegen und bekannt zu machen.
2. die freundschaftlichen Beziehungen der deutschen Jugend zu anderen gesellschaftlichen Gruppen aufzubauen, zu erweitern, zu stärken und zu unterstützen.
3. die Bildung und berufliche Qualifizierung der Mitglieder des Bundes zu fördern und zu unterstützen.
4. die Interessen der deutschstämmigen Jugend, insbesondere der Mitglieder des Bundes, in der Öffentlichkeit zu vertreten.
5. sich für den internationalen Jugend- und Schüleraustausch einzusetzen.
6. die Erfüllung der Bedürfnisse junger Menschen deutscher Herkunft.
7. die soziale Betreuung, einschließlich der Unterstützung von Familien und Personen in schwierigen Lebenssituationen und der Herstellung von Chancengleichheit für diese Familien und Personen.
8. Maßnahmen zur Integration und Wiedereingliederung von Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind.
9. karitative Tätigkeiten.
10. Aktivitäten zugunsten von Behinderten.
11. Förderung der Beschäftigung und beruflichen Aktivierung von Arbeitslosen und von Entlassung bedrohter Personen.
12. Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
13. Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung lokaler Gemeinschaften und Gesellschaften.
14. Förderung von Wissenschaft, Hochschulbildung, Bildung und Erziehung.
15. Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche, Tourismus und Besichtigungen.
16. Verbreitung von Körperkultur und Sport.
17. Förderung und Schutz von Menschenrechten und Freiheiten und Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklung der Demokratie, einschließlich des Schutzes von Minderheitenrechten.
18. Förderung der europäischen Integration, Entwicklung von Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften, mit besonderem Schwerpunkt auf den deutsch-polnischen Beziehungen.
19. Förderung und Organisation der Freiwilligenarbeit.

#### **§ 7**

Der Bund der Jugend der deutschen Minderheit in der Republik Polen verfolgt seine Ziele insbesondere durch Aktivitäten wie:

1. die Organisation und der Betrieb von Zentren zur Verbreitung der deutschen Kultur und Kunst, insbesondere von Bibliotheken, Kulturzentren, Vereinen, Kindertagesstätten und des Unterrichts der deutschen Sprache.
2. die Förderung der erzieherischen, künstlerischen, kulturellen und sportlichen Bewegung der deutschen Bevölkerung.
3. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen, Begegnungen mit Persönlichkeiten des künstlerischen,

kulturellen, wissenschaftlichen, politischen und sozialen, wirtschaftlichen und religiösen Lebens.

4. Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung, Restaurierung und öffentlichen Zugänglichkeit von deutschen Kulturdenkmälern in Polen.
5. die Beteiligung an der Gründung und Umsetzung von Partnerschaften, insbesondere zwischen polnischen und deutschen Jugendlichen.
6. die Zusammenarbeit mit den deutschsprachigen diplomatischen Vertretungen und Konsulaten sowie mit anderen derartigen Institutionen.
7. die Beteiligung an der Entwicklung und Durchführung von internationalen Jugend-, Kultur- und Wissenschaftsaustauschprogrammen sowie die aktive Teilnahme an der Arbeit zwischenstaatlicher Jugend- und Studentenorganisationen und internationaler Jugendaustauschprogramme.
8. die Unterstützung der polnischen Bildungsbehörden bei der Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur.
9. die Zusammenarbeit mit polnischen Behörden und Organisationen im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit des Bundes.
10. die Durchführung von Verlagstätigkeiten.
11. die Organisation eines Systems von Stipendien, Schulungen, Lehrgängen und Kursen zur Ausbildung und Verbesserung der Qualifikationen der Vereinsmitglieder.
12. das Auftreten als Vermittler und die Unterstützung der Mitglieder des Bundes bei der Erlangung von Studienmöglichkeiten und der Verbesserung ihrer Qualifikationen im In- und Ausland.
13. die Durchführung von Geschäftstätigkeiten.
14. die Förderung des Gedankens der Freiwilligenarbeit durch die Einbeziehung von Freiwilligen bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele des Bundes.
15. die Bildung für die Entwicklung der Zivilgesellschaft.

### **Absatz 3**

#### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. Rechte und Pflichten der Mitglieder.**

##### **§ 8**

Mitglied des Bundes der Jugend der Deutschen Minderheit in der Republik Polen kann jede natürliche Person (polnischer Staatsbürger, Ausländer, Staatenloser) ab dem vollendeten 12. Lebensjahr sein.

- a) Juniormitglied von 12 bis 16 Jahren, mit 16 Jahren erfolgt der automatische Wechsel zum ordentlichen Mitglied.
- b) Ordentliches Mitglied im Alter von 16 bis 35 Jahren.
- c) Seniorsmitglied ab 35 Jahren, mit Vollendung des 35. Lebensjahres erfolgt der automatische Wechsel zum Seniorsmitglied.

##### **§ 9**

Förderndes Mitglied des Bundes kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Verbandes unterstützt, unabhängig von ihrem Wohnort oder Sitz.

##### **§ 10**

Der Vorstand des Bundes kann natürlichen Personen, die sich um den Bund besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

#### § 11

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Bundes nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Antragstellers.
2. Gründungsmitglieder des Bundes werden mit der Eintragung des Verbandes automatisch zu ordentlichen Mitgliedern.

#### § 12

Über eine Beschwerde gegen eine Ablehnungsentscheidung entscheidet der Prüfungsausschuss des Bundes.

#### § 13

Ein ordentliches Verbandsmitglied hat das Recht:

1. die Organe und Gremien des Bundes zu wählen und gewählt zu werden.
2. an den vom Bund organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.
3. die Einrichtungen und Mittel des Bundes zu den von ihren Organen festgelegten Bedingungen zu nutzen.
4. an der Durchführung der vom Bund organisierten Projekte mitzuwirken.

#### § 14

Ein Fördermitglied des Bundes, ein Juniormitglied (gemäß den gesonderten gesetzlichen Regelungen der Republik Polen) und ein Seniorsmitglied haben alle in § 13 genannten Rechte mit Ausnahme der in Punkt 1 genannten Rechte.

#### § 15

Ein Mitglied des Bundes der Jugend der Deutschen Minderheit in der Republik Polen ist verpflichtet:

1. sich aktiv an der Arbeit des Bundes zu beteiligen.
2. die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Beschlüsse, Anordnungen und sonstigen internen Entscheidungen der Verbandsorgane zu beachten.
3. die regelmäßigen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

#### § 16

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, seine Fälligkeit und die Zahlungsweise werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
2. In besonders begründeten Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages absehen oder dessen Höhe herabsetzen.

#### § 17

Der Verlust der Mitgliedschaft im Bund tritt ein durch:

1. die Auflösung des Bundes.
2. den Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit oder der Rechtspersönlichkeit eines Mitgliedes.
3. den Austritt eines Mitgliedes aus dem Bund.
4. den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Bund wegen groben Verstoßes gegen die Satzung, gegen Beschlüsse, Anordnungen oder sonstige Bestimmungen der Verbandsorgane oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens.

## § 18

1. Über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Verstoßes gegen die Satzung, Beschlüsse, Ordnungen oder sonstige Bestimmungen der Verbandsorgane oder wegen verbandsschädigenden Verhaltens entscheidet der Vorstand durch einen begründeten Beschluss.
2. Über die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss, die innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eingelegt werden kann, entscheidet der Verbandsrat.

## Absatz 4

### Organisationsstruktur und Befugnisse des Bundes

## § 19

Die Organe des Bundes der Jugend der Deutschen Minderheit in der Republik Polen sind:

- a) der Rat des Bund (Vollversammlung),
- b) der Vorstand des Bundes,
- c) der Prüfungsausschuss des Bundes.

## § 20

1. Das oberste Organ des Bundes ist der Rat des Bundes, im Folgenden als Rat bezeichnet.
2. An den Sitzungen des Rates nehmen die aktiven Mitglieder des Bundes mit einer ausschlaggebenden Stimme und die vom Vorstand des Verbandes eingeladenen Gäste mit beratender Stimme teil.
3. Eine Ratssitzung wird von einem Vorsitzenden geleitet, der jeweils vom Rat gewählt wird.
4. Der Rat kann zu ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen zusammentreten.
5. Ordentliche Sitzungen werden vom Vorstand einmal im Jahr, spätestens einen Monat nach Ablauf der Amtszeit der Verbandsorgane einberufen.
6. Außerordentliche Sitzungen werden vom Vorstandsvorstand von sich aus, auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses des Bundes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50 Verbandsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Antrags einberufen.
7. Ein aktives Mitglied im Sinne von Absatz (2) ist ein Mitglied, das die Mitgliedsbeiträge für das letzte Jahr entrichtet hat.

## § 21

Die Aufgaben des Rates sind:

1. die Prüfung der Berichte des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsausschusses des Bundes sowie die Entlastung des Vorstandes.
2. die namentliche Wahl von mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl wird gemäß §47 durchgeführt.
3. die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses des Bundes.
4. die Einführung von Satzungsänderungen des Bundes.
5. die Verabschiedung eines Beschlusses zur Auflösung des Bundes.

## § 22

1. Das Leitungsorgan des Bundes zwischen den Ratssitzungen ist der Verbandsvorstand des Bundes, nachstehend "Vorstand" genannt. Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die vom Rat gewählt werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand das Amt übernimmt.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen der Union vorbehalten sind, und insbesondere
  - a) die Leitung der Tätigkeit des Bundes und Verwirklichung seiner Ziele auf der Grundlage der Bestimmungen der Satzung und der Beschlüsse des Rates;
  - b) die regelmäßige Entwicklung von Plänen für die Tätigkeit des Bundes und deren Durchführung;
  - c) die Verwaltung des Vermögens und der Mittel des Bundes;
  - d) die Beschlussfassung über den Beitritt zu in- und ausländischen Organisationen;
  - e) die Ernennung von Problemausschüssen und des Sprechers des Bundes, Festlegung ihres Tätigkeitsbereichs und Überwachung ihrer Tätigkeit;
  - f) die Einberufung der Sitzungen des Rates;
  - g) Mitglieder, die ihren Pflichten nicht nachkommen, aus dem Rat zu entlassen und an ihrer Stelle andere Mitglieder des Bundes zu ernennen. Die nach diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen dürfen 1/3 der Mitgliederzahl des Gremiums nicht überschreiten. Dieses Verfahren gilt nicht für die Entlassung des Präsidenten und der Vizepräsidenten, für die ein mit 2/3-Mehrheit gefasster Beschluss des Rates erforderlich ist;
  - h) die Entscheidung über Berufungen bei Streitigkeiten zwischen den Organen und Verbandsmitgliedern;
  - i) die Festlegung des Haushaltsplans der Union und dessen ordnungsgemäße Ausführung und Berichterstattung;
  - j) die Schaffung und Auflösung von Organisationseinheiten, einschließlich Gebiets- und Themengruppen;
  - k) die Überwachung und Bewertung der satzungsgemäßen Tätigkeiten der Organisationseinheiten, einschließlich der Bereichsgruppen und thematischen Gruppen. Sollte sich herausstellen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten nicht mit der geltenden Satzung der Union vereinbar sind oder grobe Unregelmäßigkeiten bei ihren Tätigkeiten vorliegen, ist er berechtigt, die Tätigkeiten auszusetzen oder die betreffende Organisationseinheit aufzulösen. Im Falle eines Aussetzungsbeschlusses darf die Organisationseinheit keine Tätigkeiten ausüben und ihre satzungsgemäßen Rechte nicht wahrnehmen;
  - l) in allen organisatorischen Angelegenheiten.

## § 23

Der Präsident des Bundes, nachstehend "Vorsitzender" genannt:

1. führt den Vorsitz im Vorstand;
2. leitet die Arbeit des Vorstand;
3. vertritt den Bund nach außen;
4. führt die laufenden Geschäfte des Bundes;
5. kann in dringenden Angelegenheiten Maßnahmen ergreifen, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, diese Maßnahmen bedürfen der Genehmigung auf der nächsten Sitzung des Vorstands;
6. hat die Befugnisse eines Vorgesetzten gegenüber den hauptamtlichen Mitarbeitern und anderen Organisationseinheiten des Bundes.

## § 24

Im Falle einer Unterbrechung der Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der in dieser Satzung vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse durch den Vorsitzenden, wird diese Funktion von einem der vom Verwaltungsrat bestimmten Vizevorsitzenden übernommen.

## § 25

Der Vorstand kann einen Pressesprecher des Bundes ernennen.

1. Der Pressesprecher des Bundes hat die Aufgabe, den Standpunkt des Vorstandes nach außen zu vertreten.
2. Der Pressesprecher des Bundes arbeitet in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

## § 26

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Bundes, nachstehend "Rechnungsprüfungsausschuss" genannt, besteht aus 3 bis 5 Personen. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden vom Rat mit 2/3-Mehrheit gewählt.

## § 27

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses:

1. dürfen nicht rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat, die durch öffentliche Anklage verfolgt wird, oder einer Steuerstraftat verurteilt worden sein,
2. dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein oder mit ihnen durch Ehe, Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft, Schwägerschaft oder Unterordnung im Amt verbunden sein,
3. können angemessenen Auslagen oder Vergütungen in einer Höhe erhalten, die die vom Präsidenten des Statistischen Zentralamtes für das Vorjahr bekannt gegebenen durchschnittlichen monatlichen Vergütungen im Unternehmenssektor für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben in diesem Organ nicht übersteigen.

## § 28

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind:

1. aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Sekretär der Kommission zu wählen;
2. mindestens einmal jährlich die satzungsgemäße und finanzielle Tätigkeit und das Vermögen des Bundes zu prüfen;
3. Berichterstattung über die Prüfung in der Ratssitzung und Formulierung geeigneter Anträge, insbesondere im Hinblick auf die Entlastung des Verwaltungsrats;
4. die Überwachung der Tätigkeit der Organisationseinheiten, einschließlich der Orts- und Themengruppen.
5. die Prüfung von Einsprüchen gegen Entscheidungen über die Ablehnung einer Aufnahme als Mitglied.

## § 29

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

### § 30

Als organisatorische Einheiten des Bundes werden Vereinsgruppen, im Folgenden "Gruppen" genannt, eingerichtet, die sowohl territorial als auch thematisch sein können.

### § 31

Die Gruppen werden von mindestens 3 Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes gegründet.

### § 32

Die Organe einer Gruppe sind:

1. Die Versammlung der Mitglieder der Gruppe,
2. der Vorstand der Gruppe.

### § 33

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Organisationseinheiten wird durch den Prüfungsausschuss des Bundes ausgeübt.

### § 34

1. Die Versammlung der Gruppe ist das oberste Organ der Gruppe.
2. Die Mitglieder der Gruppe nehmen an den Sitzungen der Versammlung teil.

### § 35

Die Versammlung der Mitglieder der Gruppe:

1. wählt gemäß § 47 den Vorstand der Gruppe für die Dauer von 2 Jahren, bestehend aus:
  - a) einer Person (Vorsitzender der Gruppe), wenn die Zahl der Mitglieder des Kreises 8 Mitglieder nicht übersteigt,
  - b) zwei Mitgliedern (Vorsitzender der Gruppe und stellvertretender Vorsitzender der Gruppe), falls die Zahl der Mitglieder des Kreises 8 Mitglieder übersteigt.
2. prüft den Bericht des Vorstandes der Gruppe und erteilt den scheidenden Organen der Gruppe ein Zustimmungsvotum;
3. bestimmt die Hauptrichtungen der Arbeit der Gruppe und die Mittel zu ihrer Umsetzung;
4. entlässt Mitglieder aus dem Vorstand der Gruppe, die ihren Pflichten nicht nachkommen, und wählt an ihrer Stelle neue Mitglieder.

### § 36

Der Vorstand der Gruppe:

1. leitet die Tätigkeit der Gruppe nach Maßgabe der Satzung und des von der Gruppenversammlung beschlossenen Arbeitsplanes;
2. beruft die Gruppenversammlungen ein und erstattet ihnen Bericht über seine Tätigkeit;
3. erstellt jährlich einen Entwurf des Arbeitsplanes;
4. initiiert Aktivitäten und Unternehmungen verschiedener Art;
5. vertritt die Gruppe nach außen und gegenüber dem Vorstand des Bundes;
6. schlichtet Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern der Gruppe.



### § 37

1. Sofern nicht eine besondere Bestimmung etwas anderes vorsieht, finden Abstimmungen wie folgt statt:
  - a) Die Abstimmungen in den Mitgliederversammlungen sind offen (die Versammlung kann beschließen, dass geheim abgestimmt wird), die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, mit Ausnahme der Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Bundes, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist;
  - b) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes und der Vorstände der Gruppen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag;
  - c) Es wird so lange gewählt, bis die erforderliche Mehrheit erreicht ist; Stimmenthaltungen werden bei der dritten Abstimmung nicht berücksichtigt.
2. Die Amtszeit der Organe des Verbandes beträgt 2 Jahre.

### § 38

1. Abstimmungen außerhalb der Sitzungen der Verbandsorgane können auf dem Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
2. Auf die Möglichkeit der Teilnahme an einer Sitzung der Organe des Bundes mittels elektronischer Kommunikationsmittel wird in der Einberufung der jeweiligen Sitzung hingewiesen, die eine detaillierte Beschreibung der Art und Weise der Teilnahme und der Ausübung des Stimmrechts enthält.
3. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bei Abstimmungen in Sitzungen der Organe des Bundes muss mindestens Folgendes gewährleisten
  - a) Echtzeit-Übertragung des Sitzungsablaufs;
  - b) eine zweiseitige Kommunikation in Echtzeit, bei der ein Mitglied der Organe des Bundes während der Sitzung das Wort ergreifen kann;
  - c) die Ausübung des Stimmrechts vor oder während der Sitzung.

## **Absatz 5**

### **Repräsentation des Bundes. Eingehen von finanziellen Verpflichtungen**

### § 39

Der Bund wird nach außen durch den Vorsitzenden und an seiner Stelle durch ein anderes vom Vorstand bevollmächtigtes Mitglied des Bundes – vorbehaltlich der Bestimmungen von § 23 – vertreten.

### § 40

1. Willenserklärungen im Namen des Bundes hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens und anderer satzungsgemäßer Angelegenheiten werden von zwei Mitgliedern des Vorstands (von denen eines der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein

- soll) oder von einem Vorstandsmitglied und einer vom Vorstand bevollmächtigten Person abgegeben (Vollmacht).
2. Der Vorstand kann den Vorsitzenden ermächtigen, Willenserklärungen, die die laufenden Geschäfte des Bundes betreffen, in einer Person abzugeben.

## **Absatz 6**

### **Vermögen des Bundes**

#### § 41

1. Die finanziellen Mittel des Bundes stammen aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen;
  - b) Spenden, Erbschaften, Vermächtnissen, Erträgen aus dem Vermögen des Bundes und aus öffentlichen Zuwendungen, Sponsoring;
  - c) Zuschüssen der zuständigen öffentlichen Verwaltung;
  - d) Subventionen aus geschäftlichen Aktivitäten, die in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften durchgeführt werden sowie alle gesetzlich zulässigen Formen der finanziellen Unterstützung.
2. Der Bund kann in dem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, die der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele dienen. Alle Einnahmen aus solchen Tätigkeiten werden den satzungsgemäßen Tätigkeiten zugeführt.
3. Das positive Finanzergebnis des vorangegangenen Geschäftsjahres wird zur Aufstockung des Satzungsfonds verwendet.
4. Der Bund übt entgeltliche und unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeiten aus, soweit sie der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele nach den Grundsätzen der gesetzlichen Bestimmungen dienen.

#### § 42

Es ist untersagt,:

1. seinen Mitgliedern, Mitgliedern seiner Organe oder Mitarbeitenden sowie Personen, mit denen die Mitglieder, Mitglieder der Organe und Mitarbeiter des Vereins verheiratet sind, in einer Lebensgemeinschaft oder in einem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis in gerader Linie, Verwandtschaft oder Schwägerschaft in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad stehen oder durch Adoption, Vormundschaft oder Pflegschaft verwandt sind, im Folgenden "nahestehende Personen" genannt, Darlehen zu gewähren oder Verbindlichkeiten mit dem Vereinsvermögen zu besichern,
2. das Vermögen zugunsten der Mitglieder, Organmitglieder oder Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen nach anderen Grundsätzen als im Verhältnis zu Dritten zu übertragen, insbesondere wenn diese Übertragung unentgeltlich oder zu begünstigten Bedingungen erfolgt,
3. Vermögenswerten zugunsten von Mitgliedern, Organmitgliedern oder Arbeitnehmern und deren Angehörigen nach anderen Grundsätzen als im Verhältnis zu Dritten zu verwenden, es sei denn, diese Verwendung ergibt sich unmittelbar aus dem Satzungszweck,
4. Gütern oder Dienstleistungen von Einrichtungen, an denen Mitglieder der Organisation, Mitglieder ihrer Organe oder Beschäftigte und deren Angehörige beteiligt sind, nach anderen Grundsätzen als im Verhältnis zu Dritten oder zu Preisen, die über den Marktpreisen liegen zu erwerben.

## **Absatz 7**

### **Schlussbestimmungen**

#### § 43

1. Der Bund kann Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen von Jugendbewegungen und -verbänden, Studentenorganisationen des wissenschaftlichen sein und Kulturaustauschorganisationen sowie Organisationen nationaler und ethnischer Minderheiten beitreten.
2. Der Beschluss zum Beitritt wird vom Vorstand gefasst.

#### § 44

1. Satzungsänderungen und die Auflösung des Bundes erfolgen durch einen mit 2/3-Mehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes.
2. Im Auflösungsbeschluss ist anzugeben, welchem Zweck das Verbandsvermögen zugeführt werden soll.